

Einleitung

Die staatliche Studienförderung umfasst Ausgaben der öffentlichen Hand, die Ausbildungen im postsekundären Bereich unterstützen. Sie besteht aus den Aufwendungen für die soziale Unterstützung der Studierenden, nicht beinhaltet sind die Ausgaben für den Hochschulbetrieb.

Systematisch lassen sich die staatlichen Leistungen der Studienförderung in zwei Gruppen gliedern: Transferleistungen, die Studierende in Geld direkt erhalten (direkte Studienförderung), und Ausgaben, die den Studierenden entweder als Transferleistungen an die Eltern oder als Sachleistungen zugute kommen (indirekte Studienförderung).

1. Indirekte staatliche Studienförderung

Die indirekten staatlichen Ausbildungsförderungen, die wichtiger Bestandteil der sozialen Absicherung während des Studiums sind, bestehen in der Hauptsache aus Mitteln, die von den Eltern der Studierenden (bzw. über die Eltern) in Anspruch genommen werden können. Anspruchsgrundlage für diese Förderungen ist die gesetzliche Verpflichtung der Eltern, Kindern bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit Unterhalt zu leisten. Durch staatliche Förderungsmaßnahmen sollen die Eltern dazu in die Lage gesetzt werden. Daneben gibt es Unterstützungen, die den Studierenden durch Subventionen oder Ermäßigungen zugutekommen.

Der Förderungscharakter dieser Leistungen liegt überwiegend darin, dass die indirekten Leistungen grundsätzlich mit dem vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr limitiert sind, anlässlich eines Studiums aber maximal bis zum 27. Lebensjahr verlängert werden.

1.1 Familienbeihilfe

Diese Unterstützung hat ihre rechtliche Grundlage im Familienlastenausgleichsgesetz. Es gebührt (Stand 2018) Eltern von studierenden Kindern unter 19 Jahren eine Familienbeihilfe in der Höhe von 141,50 EUR monatlich; für studierende Kinder ab dem Monat, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, bis zur Altersgrenze von 24 Jahren (bei vorheriger Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes bzw. nach Geburt eines Kindes: 25 Jahren) gebührt eine Beihilfe von 165,10 EUR monatlich. Dazu kommt allenfalls noch ein Mehrkindzuschlag. Mittlerweile ist auch generell die direkte Auszahlung der Familienbeihilfe an die Studierenden selbst möglich. Der Anspruch ist an den Nachweis eines günstigen Studienfortganges gebunden.

1.2 Kranken- und Unfallversicherung

Studierende sind durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen. Damit sind jene Unfälle gedeckt, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Universitätsausbildung ereignen. Die Unfallversicherung besteht obligatorisch ohne eigene Beitragsleistung der Studierenden. Die pauschalierten Beiträge werden zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds getragen.

Im Bereich der Krankenversicherung besteht nach den Regelungen des ASVG für die Studierenden die Möglichkeit, als Angehörige bei den Eltern oder beim Ehepartner mitversichert zu sein. Die Mitversicherung ist an jene Voraussetzungen geknüpft, die für den Familienbeihilfenbezug vor dem Strukturanpassungsgesetz galten: im ersten Studienabschnitt jährlich Prüfungen über acht Semesterwochenstunden, im zweiten Studienabschnitt kein eigener Nachweis, Altersgrenze 27 Jahre.

Die Selbstversicherung in der Krankenversicherung ermöglicht es jenen Studierenden, die weder bei Eltern, Ehegatten oder Lebensgefährten mitversichert noch auf Grund eigener Berufstätigkeit pflichtversichert sind, eine Krankenversicherung zu günstigen Bedingungen abzuschließen. Die Voraussetzungen für die begünstigte Selbstversicherung orien-

tieren sich in modifizierter Weise am Studienförderungsgesetz: Einkommen unter 10.000 EUR jährlich, höchstens zwei Studienwechsel, die gesamte (allenfalls aus wichtigen Gründen verlängerte) Anspruchsdauer darf um nicht mehr als vier Semester überschritten sein, keine Altersgrenze.

1.3 Steuerbegünstigungen

Für Studierende, für die Familienbeihilfe bezogen wird, besteht auch Anspruch auf Förderung durch folgende Regelungen nach dem Familienlastenbesteuerungsgesetz, mit denen das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wurde:

Für Studierende, die bei den Eltern leben, wird ein Kinderabsetzbetrag, für solche, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen, ein Unterhaltsabsetzbetrag gewährt. Diese Absetzbeträge liegen (Stand 2018) bei 58,40 EUR je Kind.

Daneben ist es weiterhin möglich, auf Grund des Einkommensteuergesetzes außergewöhnliche Belastungen für Studierende, die außerhalb des Wohnorts studieren müssen, steuerlich geltend zu machen.

Die Steuerbegünstigungen werden nur für studierende Kinder gewährt, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Damit ist sichergestellt, dass auch in diesem Bereich Förderungen nur für Studierende mit einem nachweisbaren Studienfortgang bezogen werden.

1.4 Förderungen für Studierendenheime und Mensen

Zu den indirekten Förderungsmaßnahmen für Studierende sind auch die Subventionen des Bundes für Studentenheime und Studentenmensen sowie für jene Kindergärten, in denen Kinder von Studierenden aufgenommen werden, zu zählen. Aktuell sind allerdings die Förderungen für Studentenheime ausgesetzt.

Neben der Objektförderung für die genannten Bereiche werden zunehmend im Rahmen einer Subjektförderung – in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft – sozial bedürftigen Studierenden finanzielle Hilfestellungen geleistet.

Die von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gewährten Zuwendungen betreffen insbesondere die verbilligte Einnahme von Studentenmenüs, finanzielle Zuwendungen für Studentenkindergärten sowie die Unterstützung von Studierenden bei besonders hohen Wohnkosten oder in sozialen Härtefällen. Für diese Bereiche erhält die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Subventionen des Bundes.

2. Direkte staatliche Studienförderung

Die Vergabe von direkten Ausbildungsförderungen für Studierende erfolgt in der Regel nach differenzierten sozialen Kriterien und nur bei Vorliegen eines günstigen Studienerfolgs, zu einem geringen Teil nach reinen Leistungskriterien.

Die verschiedenen Formen solcher Ausbildungsförderung sind im Studienförderungsgesetz 1992 geregelt.

2.1 Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz

2.1.1 Studienbeihilfe

Die bedeutendste Förderung aus dem Leistungsbündel, das im Studienförderungsgesetz seine rechtliche Grundlage hat, ist die Studienbeihilfe. Ihr Ziel ist es, die Differenz zwischen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und dem Finanzbedarf der studierenden Kinder auszugleichen. Üblicherweise ergänzt die Studienbeihilfe die eigenen Einkünfte der Studierenden zuzüglich der Unterhaltsbeiträge von Eltern und Partnern sowie der Familienbeihilfe auf den zur Lebenshaltung notwendigen Betrag. Zweck dieser Förderungsmaßnahme ist es auch, den Zwang zur Berufstätigkeit für Studierende zu beseitigen. Die Studienzeiten von Beihilfenbeziehern liegen unter den durchschnittlichen Studienzeiten, so dass auch von einer motivierenden Funktion der Studienbeihilfe zu sprechen ist. Der Anspruch auf Studienbeihilfe hängt im Wesentlichen von sozialer Bedürftigkeit (Einkommen, Familiensituation) und vom Studienerfolg (Einhaltung der Studienzzeit) ab.

2.1.2 Studienzuschuss

Der Studienzuschuss deckt die Kosten für die an Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen eingehobenen Studienbeiträge ganz oder teilweise; praktische Bedeutung in der Studienförderung hat er nur für Studierende an Fachhochschulen.

2.1.3 Fahrtkostenzuschuss

Der Fahrtkostenzuschuss deckt einen Teil der notwendigen Fahrtkosten im Inland, der Reisekostenzuschuss einen Teil der für ein gefördertes Auslandsstudium notwendigen Reisekosten ins Ausland ab.

2.1.4 Versicherungskostenbeitrag

Der Versicherungskostenbeitrag dient dem Ersatz der Kosten für eine freiwillige Selbstversicherung in der Krankenversicherung für Studierende, die aus Altersgründen (ab 27 Jahren) nicht mehr auf Grund der Angehörigeneigenschaft mit einem Elternteil mitversichert sein können.

2.1.5 Studienabschluss-Stipendium

Das Studienabschluss-Stipendium ermöglicht Studierenden ohne Rücksicht auf ihren bisherigen Studienverlauf eine Finanzierung des letzten Studienjahres zum Studienabschluss (Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit), wenn sie in den letzten vier Jahren mindestens drei Jahre zumindest halbbeschäftigt waren und diese Berufstätigkeit vorübergehend aufgeben. Studierende mit Kindern können in der Studienabschlussphase oder während eines Berufspraktikums zusätzlich Kinderbetreuungszuschüsse erhalten.

2.1.6 Beihilfe für Auslandsstudien

Studienbeihilfenbezieher können ab dem 3. Semester Beihilfen für Auslandsstudien erhalten. Die erhöhten Ausgaben

während eines Auslandsstudiums werden durch diese Beihilfe, die zusätzlich zur Studienbeihilfe ausbezahlt wird, in Abhängigkeit von den Lebenshaltungs- und Studienkosten des jeweiligen Landes weitestgehend abgegolten.

2.1.7 Sprachstipendium

Sprachstipendien dienen zur Finanzierung von Sprachkursen im Zusammenhang mit einem Auslandsstudium.

2.1.8 Mobilitätsstipendium

Mobilitätsstipendien werden Studierenden zuerkannt, die ihr komplettes Studium außerhalb Österreichs, an einer anerkannten Bildungseinrichtung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (einschließlich der Schweiz) betreiben.

2.1.9 Leistungsstipendium

Leistungsstipendien werden Studierenden in Anerkennung ihrer hervorragenden Studienleistungen von den Einrichtungen, an denen das Studium betrieben wird, zuerkannt.

2.1.10 Förderungsstipendium

Förderungsstipendien sollen Studierenden mit günstigem Studienfortgang an Universitäten und Universitäten der Künste die Anfertigung kostenintensiver wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten ermöglichen.

2.1.11 Studienunterstützung

Studienunterstützungen werden Studierenden vom jeweils zuständigen Bundesminister im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zuerkannt. Damit sollen soziale Härten und besonders schwierige Studienbedingungen ausgeglichen, die Finanzierung von Studienbeiträgen unterstützt, Auslandsaufenthalte und besondere Studienleistungen gefördert oder wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten ermöglicht werden.

**Bundesgesetz über die Gewährung von
Studienbeihilfen und anderen Studien-
förderungsmaßnahmen
(Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG)
BGBl. Nr. 305/1992**

Materialien- und Novellierungsnachweise

RV 473 (= RV 1992) und AB 521 Blg. Sten. Prot. NR,
18. GP

BGBl. Nr. 343/1993

AB 1052 Blg. Sten. Prot. NR, 18. GP

BGBl. Nr. 29/1994

IA 649/A und AB 1435 Blg. Sten. Prot. NR, 18. GP

BGBl. Nr. 619/1994

RV 1591 (= RV 1994) und AB 1755 Blg. Sten. Prot. NR,
18. GP

BGBl. Nr. 513/1995

RV 161 (= RV 1995) und AB 279 Blg. Sten. Prot. NR,
19. GP

BGBl. Nr. 201/1996

RV 72 und zu 72 (= RV 1996) und AB 95 Blg. Sten. Prot. NR,
20. GP

BGBl. Nr. 377/1996

AB 209 Blg. Sten. Prot. NR, 20. GP

BGBl. I Nr. 98/1997

RV 701 (= RV 1997) AB 780 Blg. Sten. Prot. NR, 20. GP

BGBl. I Nr. 30/1998

RV 915 und AB 1037 Blg. Sten. Prot. NR, 20. GP